

Fahrten zu Gedenkstätten und weiteren Orten im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort in Thüringen

**Hinweise des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Kostenerstattung für Fahrten zu Gedenkstätten und weiteren Orten im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort in Thüringen
(Stand: 31. März 2017)**

Die Kostenerstattung für Fahrten zu Gedenkstätten und weiteren Orten im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort in Thüringen umfasst gemäß der Übersicht zu Gedenkstätten und weiteren Orten Fahrten mit folgenden Zielen für nachfolgende Klassenstufen von allgemein bildenden und berufsbildenden staatlichen Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft:

- Besuch ausgewählter Thüringer Gedenkstätten und Erinnerungsorte der Opfer der deutschen Diktaturen im 20. Jahrhundert für Schüler und Schülerinnen ab Klassenstufe 7,
- Besuch ausgewählter Thüringer Museen einschließlich der Thüringer Landesausstellungen sowie der Thüringer Landesgartenschau (2017 - 2020) ab Klassenstufe 1,
- Besuch ausgewählter Thüringer Schlösser und Naturparks ab Klassenstufe 1,
- Besuch von Schülerforschungszentren,
- Fahrten in Jugendherbergen oder Schullandheime ab Klassenstufe 1 im Rahmen zentraler schulischer Maßnahmen mit kultureller Thematik (bspw. Chorlager, Theatertage).

Erstattungsfähige Kosten sind die Fahrkosten der Schüler und Schülerinnen zum Veranstaltungsort und die Kosten, die bei der Nutzung von pädagogischen Angeboten der besuchten Einrichtung entstehen.

Es ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV/DB) zu nutzen. Bei verkehrstechnisch schwieriger Erreichbarkeit der Thüringer Gedenkstätte bzw. des weiteren Ortes kann ein Reiseunternehmen beauftragt werden.

Zur Vorbereitung einer Fahrt ist das Besuchsprogramm mit dem pädagogischen Personal oder dem sonstigen Ansprechpartner für Schulen der Gedenkstätte bzw. des weiteren Ortes abzustimmen. Die pädagogischen Angebote der Gedenkstätten und weiteren Einrichtungen sollen möglichst genutzt werden (Führungen, Seminare, Workshops).

Für eintägige Fahrten (ohne Übernachtung) können Kosten pro Klasse/Kurs/Gruppe bis zu 500 € erstattet werden. Ein Eigenanteil in Höhe von 2 € pro Schüler/Schülerin ist anzurechnen.

Für mehrtägige Fahrten zu Thüringer Schullandheimen und Jugendherbergen im Rahmen zentraler schulischer Vorhaben mit kultureller Thematik (bspw. Chorlager, Theatertage) können bis zu 800 € bereitgestellt werden. Ein Eigenanteil in Höhe von 2 € pro Schüler/Schülerin ist anzurechnen.

Antragstellung, Abrechnung und Kostenerstattung

Die Beantragung hat schriftlich mit dem Vordruck „Antrag auf Kostenerstattung für Fahrten zu Gedenkstätten und weiteren Orten im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort in Thüringen“ zu erfolgen.

Der vollständig ausgefüllte „Antrag auf Kostenerstattung für Fahrten zu Gedenkstätten und weiteren Orten im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort in Thüringen“ ist **mit einer Frist von acht Wochen vor Fahrtbeginn an das** für die antragstellende staatliche Schule **zuständige Staatliche Schulamt zu senden**, welches mit Sichtvermerk das Vorhandensein von Haushaltsmitteln für die Reisekostenvergütung der Begleitlehrkräfte bestätigt. Das zuständige Schulamt gibt den Antrag an den Schulträger weiter, der diesen mit seinem Einverständnis an das **Thüringer Ministerium für Jugend, Bildung und Sport, Abteilung 3, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt** weiterleitet. Antragstellende Schulen in freier Trägerschaft senden den Antrag unmittelbar an ihren Schulträger zur Weiterleitung an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Die Einbeziehung des Schulträgers ist erforderlich, weil die Kostenerstattung ausschließlich über dessen Haushalt realisiert wird.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Posteingang sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Es werden nur Vorhaben unterstützt, mit denen noch nicht begonnen wurde.

Antragstellende Schulen erhalten die Entscheidung zur Kostenerstattung über den Schulträger. Über die Reisekostenerstattung der Begleitlehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft entscheidet der freie Schulträger.

Die Abrechnung besteht aus:

- einer Übersicht über alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit Belegen (Fahrscheine, Rechnungen, Quittungen),
- der Teilnehmerliste sowie
- einer Bestätigung der besuchten Einrichtung.